

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Palinger Weg“
Hier: Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 27.10.1994

Die Gemeindevertretung der Gemeinde hat am 13.01.1994 den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Palinger Weg“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgte am 10.02.1994.

Am 27.10.1994 erfolgte die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnbebauung Palinger Weg“ durch Aushang. Eine vorhergehende Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist Voraussetzung für deren Wirksamkeit und folgt u.a. aus § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Ausfertigungsmangel rückwirkend durch Ausfertigung und erneuter Bekanntmachung zu heilen.

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und der Plan vom 13.01.1994 weiterhin vollinhaltlich bestehen kann. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Palinger Weg“ nichts entgegen.

Maßgebend ist die am 13.01.1994 beschlossene Planfassung des Bebauungsplanes, einschließlich der Begründung. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Palinger Weg“ wird hiermit ausgefertigt und die genehmigte und ausgefertigte Satzung erneut ortsüblich bekanntgemacht und gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 27.10.1994 in Kraft gesetzt.

Jede Person kann den Bebauungsplan Nr. 2 einschließlich der Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden im Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der ersten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Entsprechend ist zu beachten, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit der ersten Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf geltend gemacht worden sind.

Lüdersdorf, den 18.10.2022

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

(Siegel)

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20.10.2022 bekannt gemacht.